

# Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreuete  
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der  
Haus Emmaus gGmbH  
Adelenstraße 68  
28239 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Haus Emmaus  
Adelenstraße 68  
28239 Bremen  
IK: 510 403 494

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,  
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,  
dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandler der  
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch  
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

## **§ 1 Grundsätzliches**

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

## **§ 2 Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Absatz 4 SGB XI).

## **§ 3 Pflegevergütung**

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	<b>66,81 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>85,66 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>102,56 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>120,18 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>128,10 EUR</b>

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

**59,20 EUR**



- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

#### **§ 4**

#### **Entgelt für Unterkunft und Verpflegung**

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	<b>20,86 EUR</b>
für Verpflegung:	<b>13,91 EUR.</b>

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit**

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	<b>50,11 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>64,25 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>76,92 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>90,14 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>96,08 EUR</b>

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	<b>15,65 EUR</b>
für Verpflegung:	<b>10,43 EUR</b>

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

## **§ 6 Zahlungstermin**

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

## **§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **6,87 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
  - **208,99 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

## **§ 8 Pflegesatzzeitraum**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.03.2025 bis 28.02.2026 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 09.07.2025

Haus Emmaus gGmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:  
Haus Emmaus

[Redacted signature area]

Landesvertretung Bremen  
zugleich für die Kassenhaft – Regionaldirektion  
Nord, H

\_\_\_\_\_  
Pflegek

\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als  
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der  
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler

\_\_\_\_\_  
[Redacted signature area]

Freie Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,  
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration

\_\_\_\_\_  
[Redacted signature area]

# Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 01.03.2025

für die vollstationäre Pflege in der

Einrichtung Haus Emmaus gGmbH, Adelenstraße 68, 28239 Bremen

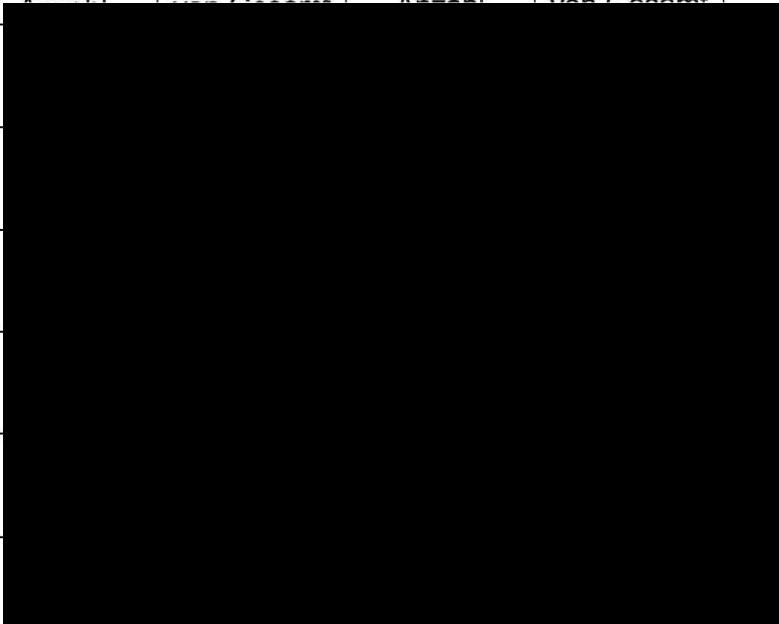
IK 510 403 494

## Leistungs- und Qualitätsmerkmale

### nach § 2 Abs. 2

#### 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

##### 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

##### 1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

-  Apalliker
-  AIDS-Kranke
-  MS-Kranke

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1	0	0	0	0
Pflegegrad 2	0	0	0	0
Pflegegrad 3	0	0	0	0
Pflegegrad 4	0	0	0	0
Pflegegrad 5	0	0	0	0
Gesamt	0		0	

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
- 

## 2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- X Pflegeorganisation/-system
- X Pflegeverständnis/-leitbild
- X Pflegetheorie/-modell
- X Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- X soziale Betreuung

## 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- X Grundsätze/Ziele
- X Leistungsangebot in der Verpflegung
- X Leistungsangebot in der Hausreinigung
- X Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- X Leistungsangebot in der Hausgestaltung

## 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

### 3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

#### 3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

Für die Grundpflege wurden einrichtungseinheitliche Standards entwickelt. Die Nationalen Expertenstandards (DNQP) kommen zur Anwendung. Diese finden Beachtung bei der Erstellung von individuellen Maßnahmenplänen, unter Berücksichtigung der Wünsche und Erfordernisse unserer Bewohner\*innen.

---

#### 3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand der Bewohner\*in überzeugt hat.

Besondere Problemlagen wie z. B. Sondenernährung, Stomaversorgung, palliative Pflege / Medizin, und aufwändige Wundversorgungen, werden mit Expert\*innen besprochen und es findet ein regelmäßiger Austausch mit den Pflegeteams statt.

---

#### 3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Die Angebote wurden im Konzept zur sozialen Betreuung festgehalten. Das Angebot wird monatsweise geplant und in den Wohnbereichen auf übersichtlichen Wochenplänen ausgehängt. Es werden Einzel- und Gruppenangebote, saisonale Feste, regelmäßige Andachten und Gottesdienste, Geburtstags- und Jubiläumsfeiern sowie Musikveranstaltungen durchgeführt.

Das Betreuungsangebot in unserem Wohnbereich für Menschen mit Demenz ist sehr individuell und wird auch kurzfristig an die Bedürfnisse unserer Bewohner\*innen angepasst.

Trauerfeiern können auf Wunsch in unserer Kirche oder Kapelle durchgeführt werden. Die hauseigene Seelsorge bietet hierzu eine umfassende Begleitung an. Verstorbene ohne Angehörige, werden unter Beteiligung unserer Mitarbeitenden und unseres Ehrenamts teams beigesetzt.

---

### 3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Mit den Krankenhäusern der Umgebung, allen einweisenden Stellen, niedergelassenen Haus- und Fachärzten, einer Zahnarztpraxis, Apotheken, Sanitätshäusern und Physiotherapeuten.

Mit der Hausarztpraxis Diederichs- Egidi und Kolleginnen sowie der Praxis Homt – Nietfeld besteht ein Kooperationsvertrag für die hausärztliche Versorgung. Ebenso besteht ein Kooperationsvertrag mit der

---

Zahnarztpraxis Lutz Worthmann. Weiter Facharztpraxen bieten Hausbesuche an und kommen regelmäßig in unsere Einrichtung. Hierzu gehören z. B. eine Dermatologin, eine Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie und eine HNO Ärztin.

Im Haus gibt es eine Praxis für Ergotherapie.

Ein Kooperationsvertrag besteht mit dem Hospizverein Horn e. V. Bewohner\*innen in der letzten Lebensphase können durch die ausgebildeten Hospizbegleiter\*innen besucht werden.

Ernährungs-, Wund-, und Stomaberatung können bei Bedarf hinzugezogen werden. Ein Hygienebeauftragter, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und Brandschutz sowie eine Betriebsärztin stehen unter Vertrag. Das Beratungszentrum für Hygiene in Freiburg unterstützt uns bei der Evaluation der Hygienestandards und berät uns zu den zunehmenden Fragen im Bereich Hygiene und Prävention.

Im Bereich der Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln kooperieren wir mit der Firma Wittrock und Uhlenwinkel. Mit der Kranich – Apotheke besteht ein Vertrag zur Verblisterung von Medikamenten.

---

### 3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

#### 3.3.1 Unterkunftsleistungen

Die Einrichtung verfügt über 85 Einzelzimmer mit eigenem Bad. Alle Räume sind komplett eingerichtet. Eigene Möbel können mitgebracht werden. In allen Zimmern ist ein Telefonanschluss, Kabelfernsehen und W-lan verfügbar.

#### Wäscheversorgung

---

Die Wäscheversorgung und Wäscheaufbereitung ist fremdvergeben.

#### Reinigung und Instandhaltung

---

Die Reinigung erfolgt über einen externen Dienstleister. Instandhaltungsarbeiten und Wartungen erfolgen überwiegend über die hauseigenen Techniker oder sind im Rahmen von Wartungsverträgen extern vergeben.

---

### 3.3.2 Verpflegungsleistungen

- X Wochenspeiseplan
- X Getränkeversorgung
- X spezielle Kostformen, wenn ja welche? Alle Diäten oder Unverträglichkeiten können gemäß ärztlicher Anordnung angeboten werden.

#### Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Alle Hauptmahlzeiten werden täglich in der Küche des DIAKO - Ev. Diakonie-Krankenhaus Bremen - frisch zubereitet. Die Belieferung erfolgt überwiegend im Tablet System in die Wohnbereiche. Alle Mahlzeiten können auf Wunsch in den Gemeinschaftsräumen der Wohnbereiche oder im eigenen Zimmer eingenommen werden. Neben frischem Obst, steht eine Vielzahl von Produkten als Zwischenmahlzeiten ständig zur Verfügung. Auf Vorlieben und Abneigungen stellen wir unsere Speiserversorgung individuell ein. Servicekräfte und das Pflegepersonal unterstützen unsere Bewohner\*innen bei den Mahlzeiten.

#### Zeiten:

- Frühkaffee / Snack: ab 7 Uhr
- Frühstück: ab 8 Uhr
- Zwischenmahlzeit: ab 9.30 Uhr
- Mittagessen: ab 11.30 Uhr
- Nachmittagskaffee: ab 14.30 Uhr
- Abendessen: ab 17.30 Uhr
- Spätmahlzeit: nach Wunsch ab ca. 21.30 Uhr

In den Wohnküchen befinden sich Kühlschränke mit Speisen sowie verschiedene Getränke, die über die sechs Angebotenen Mahlzeiten hinaus zusätzlich gereicht werden können. Alle Bewohner\*innen können, unabhängig von den vorgegebenen Speisezeiten, individuelle Uhrzeiten in den Wohnbereichen vereinbaren.

---

### 3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

- ja       nein      Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

## 4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

### 4.1 Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Das Haus Emmaus liegt in einem ca. 4 ha großen Parkareal im Stadtteil Gröpelingen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das DIAKO Krankenhaus. Das Haus liegt am Ende einer ruhigen Nebenstraße, ist aber gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Das Straßenbahndepot für

die Linien 2, 3 und 10 ist ca. 600 m entfernt. Die „90er“ Buslinien in Richtung Bremen Nord sind fußläufig zu erreichen. In der unmittelbaren Umgebung, befinden sich zahlreiche Geschäfte für den täglichen Bedarf.

4.2

Räumliche Ausstattung  
(Ausstattung der Zimmer)  
bauliche Zimmerstruktur:

Alle Zimmer sind mit einem Pflegebett, Pflegenachtisch, Kleiderschrank, Tisch und Stuhl ausgestattet. Ergänzend können eigene Möbel mit eingebracht werden.

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:

Ja

gebäudetechnische Ausstattung  
(z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):

Das Gebäude verfügt über einen barrierefreien Zugang. Die Wohnbereiche sind ebenerdig oder über einen Fahrstuhl zu erreichen. Alle Wohnbereiche haben eigene Dienstzimmer.

Anzahl			
4	Pflegebäder		
7	Gemeinschaftsräume		
85	Einbettzimmer	84	mit Nasszelle
		1	ohne Nasszelle
0	Zweibettzimmer		mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
0	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle
			ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume

Ein Gruppenraum für die Beschäftigungstherapie, ein Sznoezelraum, eine Cafeteria für bis zu 150 Gäste, die Emmauskirche im Park, eine Kapelle im Haus, großzügige Halle, Dienstzimmer, Personalaufenthaltsraum, Werkstätten der Hausmeister,

Reinigungsmittelräume, reine und unreine Arbeitsräume sowie ein Depot für Schutzausrüstung.

---

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln  
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Lifter, Aufstehhilfen, Duschstühle, Rollstühle, Toilettenstühle, Absauggeräte, Badewannenlifter, Weichlagerungsmatratzen und eine Wechseldruckmatratze.

---

**6 Qualitätsmanagement**

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

**6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:**

- Fort- und Weiterbildung

Fortbildungen erfolgen monatlich intern zu pflegerelevanten Themen. Alle Mitarbeitenden können zusätzlich auf Antrag an externen Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Pflichtschulungen zu Themen wie Datenschutz, Hygiene, Gewaltprävention, Arbeitssicherheit und Brandschutz erfolgen im regelmäßigen Intervall.

---

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Ein Einarbeitungskonzept liegt vor. Alle Mitarbeitenden werden anhand von Stellenbeschreibungen eingearbeitet.

---

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Seit 2022 haben wir eine Pflegewissenschaftlerin als Qualitätsbeauftragte fest eingestellt. Wir setzen externe Vorgaben gezielt um und arbeiten an einer kontinuierlichen Verbesserung unserer Prozesse.

Eine extern Qualitätsmanagementbeauftragte kommt alle zwei Monate ins Haus und unterstützt uns mit ihrer Expertise.

---

Kommunikationsstrukturen:

Besprechungen und Teamsitzung finden regelhaft nach einer festen Matrix statt, so dass alle Mitarbeitenden die relevanten Informationen erhalten.

- Dreimal tgl. Übergaben im Pflegebereich
  - Monatliche Teamsitzungen je Pflegebereich
  - Zweimal wöchentlich Morgenrunden der Bereichsleitungen
  - Tgl. morgenrunde PDL und Schichtleitungen der Wohnbereiche
  - Quartalsweise Klausurtag der Bereichsleitungen
  - Regelmäßige Pflegevisiten durch WBL / PDL / QMB / EL
  - Fallbesprechungen / ethische Fallberatungen bei Bedarf
  - Qualitätszirkel
- 

- Beschwerdemanagement

Nach Standard. Briefkasten für Lob, Kritik und Anregungen im Eingangsbereich. Einmal jährlich Erhebung der Zufriedenheit der Nutzer\*innen durch eine Befragung.

---

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten
    - Pflegevisiten und MA- Begleitungen durch die WBL / PDL / QMB.
    - Zweimal jährliche interne Auswertung der Daten für das DAS. Vergleich mit anderen Einrichtungen über die Berichte.
- 

- Weitere Maßnahmen

- Die Pflegedienstleiterin, als verantwortliche Pflegefachkraft, ist verantwortlich für die Umsetzung des Pflegekonzepts.
  - Das interne Qualitätsmanagement identifiziert Schnittstellenprobleme und plant mit der Leitungsebene Möglichkeiten der Beseitigung.
  - Den Mitarbeitenden steht aktuelle Literatur und die Nationalen Expertenstandards zur Verfügung.
  - Pflegefachkräfte werden gezielt tageweise bei der Erstellung und Evaluation der Pflegeplanung begleitet.
- 

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
    - Monatliche Treffen für Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen beim Diakonischen Werk Bremen.
    - Teilnahme an regionalen und überregionalen Kongressen, Messen und Tagungen
-

- Nutzung verschiedener Fachzeitschriften
- Beteiligung an Studien und Mitarbeit, bzw. Kooperation mit verschiedenen Verbänden der Pflegebranche

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen  
Messen, Tagungen, Konferenzen, etc. auf Landes- und Bundesebene.

- Weitere Maßnahmen

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: Die QMB der Einrichtung hat einen Master in Public Health und Pflegewissenschaften. Als Stabstelle berichtet sie dem Einrichtungsleiter und der Pflegedienstleiterin regelmäßig. Eine Zertifizierung wird angestrebt für den Pflegebereich und als Lebensort Vielfalt. Beides ist in Planung.

## 7 Personelle Ausstattung

### 7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:

a) Personalanhaltswert	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
§ 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Fachkraftpersonal					

- b) Neben dem sich aus den Personalanhaltswerten ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von [redacted] vorgehalten. Darüber hinaus werden weitere Leitungskräfte in Höhe von [redacted] vorgehalten.
- c) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von 1: 110 (maximal 1:110) vorgehalten.

- d) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

	Stellen insgesamt
verantwortliche Pflegefachperson (PDL)	
weitere Leitungskräfte i. S. v. § 2 Abs. 6 BremWoBeGPersV	
Qualitätsmanagement/-beauftragte	
Pflegefachkräfte (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Bereichsleitungen (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Sonstige Berufsgruppen (z. B. Heilpädagoge/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogen/in; Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung gem. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI	
Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenz Ausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr gem. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI	
<b>Gesamt</b>	

**7.2** Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

### 7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

	Stellen insgesamt
Küche	
Reinigung	
Gesamt	

### 7.4 Verwaltung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Heimleitung	
Sonstige	
Gesamt	

### 7.5 Haustechnischer Bereich

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Haustechnischer Bereich	
-------------------------	--

Nachrichtlich:

7.6	Auszubildende nach dem PfIBG			
7.7	Bundesfreiwilligendienst / FSJ			

**7.8** Fremdvergebene Dienste

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

**Protokollnotiz:****Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.